

Rs. 72  
1.



11. 7. 1720



Erneuertes  
**EDICT,**

Wie es in  
**Seiner Königl. Majestät  
Landen**

Mit der  
**Trauer**

**gehalten werden soll.**

De dato Berlin / den 27. Julii 1720.

**E L E X E /**

Gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof-Buchdr.



**D**ennach Seine Königl. Ma-  
jestät in Preussen / r. Unser allergnädigster  
Herr / mit sonderbahrem Mißfallen wahrgenommen / das  
dem Edict, welches Sie zu Determinirung der Zeit / wie  
lange die Trauer über das Absterben der Eltern / Kinder / Ehe Leute / Ver-  
wandten und Angehörigen / in Dero Königreich / Provinzien und Landen /  
getragen werden soll / unter dem dato des 25. Augusti 1716. publiciren zu  
lassen / gut und nöthig gefunden / bishero nicht überall der gebührende aller-  
unterthänigste Gehorsam geleistet / sondern demselben hin und wieder straff-  
barer Weise contraveniret worden; Allerhöchstgedachte Seine Majestät  
aber demjenigen / was Sie darunter verordnet / nicht weniger / als allen übr-  
igen von Deroselben emanirenden Befehlen / einen exacten und vollkom-  
menen Gehorsam wollen geleistet wissen; Als haben Seine Königl. Ma-  
jestät sothanen Trauer Edict erneuern / auch erbeischender Nothdurfft nach /  
in gewisse Masse schärffen // und Dero deshalb führende allergnädigste  
Willens Meinung hierdurch nochmahls zu Jedermans Wißensschafft  
bringen lassen wollen / damit alle und jede Königl. Preussische Unterthanen /  
sie seyen wer sie wollen / sich gehorsamt und eigenlich darnach achten köñen.

Es seyen / wollen und verordnen demnach Seine Königl. Majestät

1. Wan eine Trauer über den tödtlichen Hintit gefröhnter Häupter /  
oder aber Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Preussischen Hau-  
ses sich begiebet / die Trauer über sothanem Absterben so lange und auf die  
Weis getragen werden solle / als Seine Königl. Majestät bey jedem Fall  
es allergnädigst verordnen und anbefehlen werden.

2. Die Zeit der Trauer / welche in den Familien der Königl. Preussischen  
Unterthanen / über das Absterben ihrer Verwandten und Angehörigen  
getragen wird / soll von dem Tage an gerechnet werden / da die verstorbene  
Person das Zeitliche verlassen.

3. Die

3. Die Eltern betrauren ihre Kinder / im Fall dieselbe das zwölffte Jahr ihres Alters erlebet haben / Drey Monath lang / wegen der Kinder aber die unter zwölff Jahren sterben / soll gar keine Trauer von den Eltern angeleget werden.

4. Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene Eltern sechs Monath lang tragen.

5. Eine Wittwe betrauret ihren Ehe-Mann Ein Jahr und länger nicht / der Ehe-Mann aber soll die Trauer über seine mit Tod abgegangene Ehe-Genosin / nach Vertheilung von Sechs Monathe / wieder ablegen.

6. Die Schwieger-Eltern sollen ebenmäßig länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

7. Wer von jemand zum Universal-Erben oder Legatario eingesetzt ist / hat die Freiheit / die Trauer über desselben Tod bis zu Ende des sechsten Monats zu continüiren.

8. Die Trauer über einen Bruder oder Schwester / oder über einen Schwester-Mann und Schwägerin muß nicht länger als drey Monath währen / und

9. Alle übrige Verwandte und Angehörige / sie mögen in solchem Grad der Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft stehen wie sie wollen / müssen bloß dreyßig Tage lang betrauret werden.

10. Soll auch niemand / wan in seiner Familie eine Trauer entsethet / seine Carossen drappiren / oder seine Zimmer mit Schwarz behängen / noch seine Domestiquen in Trauer kleiden lassen / es sey dann / daß er seine Eltern / Groß-Eltern / Schwieger-Eltern oder Ehe-Gattin betrauret / oder daß er als Universal-Erbe oder Legatarius seinem Erb-Lasser zu Ehren die Trauer anleget / oder auch / daß eine Wittwe um ihres verstorbenen Ehe-Mannes willen im Leide gehet. Es verstehet sich aber von selbst / daß diese Zeichen der tieffen Trauer länger nicht continüiret werden müssen / als so lange nach Unterscheid der Todes-Fälle die Trauer zu tragen erlaubt ist.

Damit nun obiges alles stets und genau observiret werde; So befehlen mehr allerhöchst-ermeidte Seine Königl. Majestät nicht allein Dero Stadthaltern / Regierungen / Königl. Brambten und anderen Reichs-Obrigkeiten jeden Orths / über dieses erneuerte Edict; und daß demselben zu allen Zeiten accurat nachgelebet werde / ernstlich und mit Nachdruck zu halten / sondern es werden auch hierdurch alle und jede Fiscalische

Be.

Bediente erinnern / Pflichte mäßig zu vigiliren / daß diesem Edict überall  
und in allen Punkten / auch zu allen Zeiten / ein völliges Genügen geleistet  
werde, Gestalt daß auch denen Contravenienten / oder welche diesem Edict  
in ein oder andern Punkt zuwider handeln würden / hiermit eventualiter  
angedeutet wird / daß sie davor eine Straffe von 1000. bis 100. Rthlr.  
obunnachlässig einrichten sollen / welche Straffe jedoch Seine Königliche  
Majestät nach Belegenheit der Umstände / oder aber nach Beschaffenheit  
des Vermögens / von demjenigen der hierwider handeln würde / noch höher  
zu setzen sich vorbehalten haben wollen. Wornach sich Männiglich zu ach-  
ten und vor Schaden zu hüten hat. Urfundlich unter mehr allerhöchst-  
gedachter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und auf-  
gedruckten Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin den 27. Julii 1720.

Kr. Wilhelm.



*[Handwritten signature]*

F. W. v. Grumf. Forst.



Rg 4675

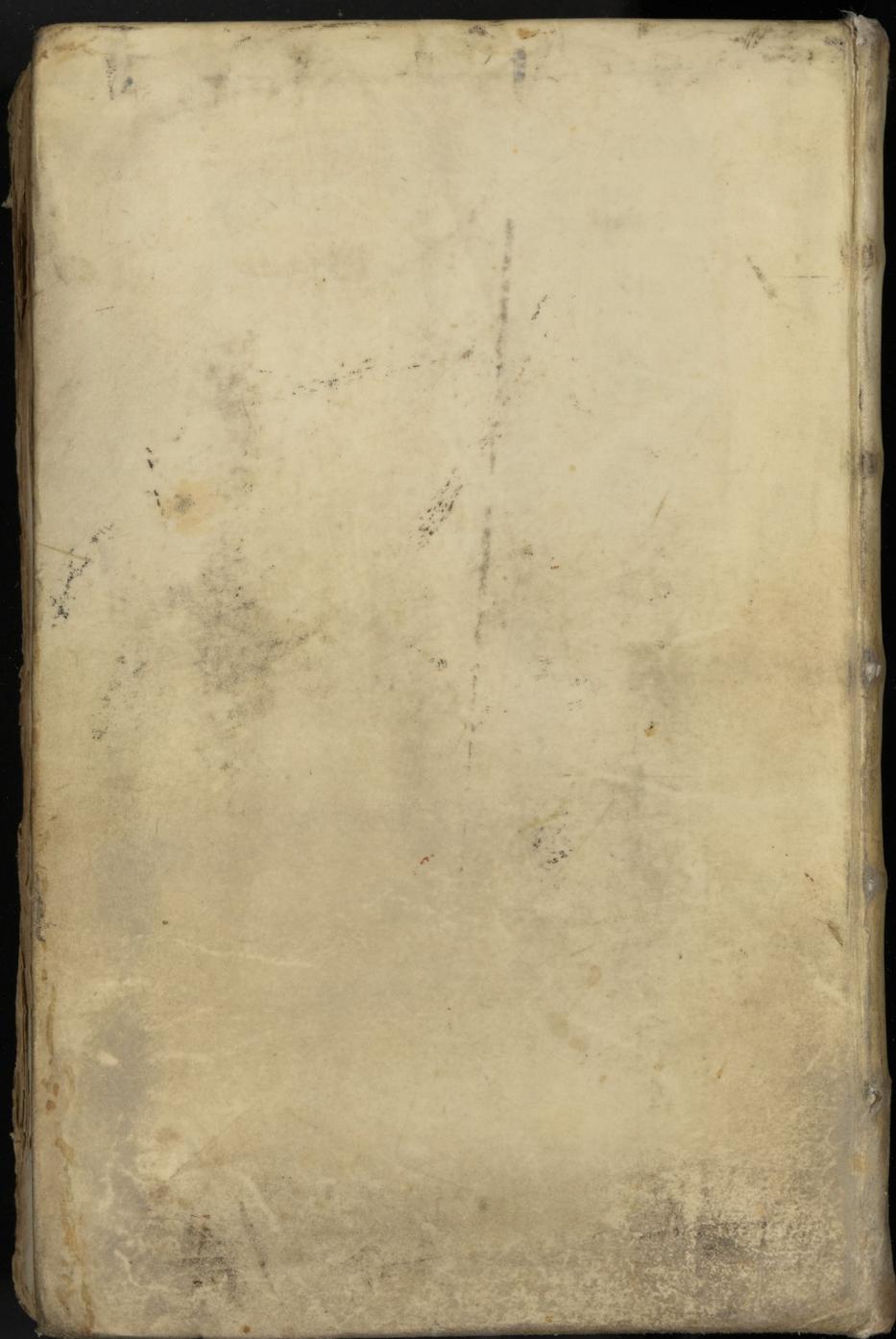
40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.





14. 98.



# Erneuertes EDICT,

es in  
nigl. Majestät  
nden  
it der  
auer  
werden soll.

den 27. Julii 1720.

B E /  
s, Königl. Preuss. Hof-Buchdr.

